

Informationen zu Versicherungen von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette der Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt

Stand 01. März 2025

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde*,

vor Antragstellung erhalten Sie von uns umfassende Unterlagen zum Versicherungsvertrag. Diese unterteilen sich in

- die Vertragsinformationen nach der Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG-InfoV) sowie die Widerrufsbelehrung und
- die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Vertragsinformationen und Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 - Vertragsinformationen gemäß Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG-InfoV)

Was sollten Sie über Ihren Versicherer wissen?

ÖSA Versicherungen: Öffentliche Feuerversicherung, Am Alten Theater 7, 39104 Magdeburg,
Postanschrift: Postfach 391143, 39135 Magdeburg
Telefon 0391 7367-600 (zum üblichen Ortstarif)
www.oesa.de, E-Mail: service.magdeburg@oesa.de
Die zuständige ÖSA Vertretung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Öffentliche Feuerversicherung; Registergericht Stendal HRA 22247
Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts, Sitz Magdeburg;
Vorstand: Dr. Dettlef Swieter (Vorsitzender), David Bartusch, Andreas Zimmer
Vorsitzender der Aufsichtsräte: Dr. Ulrich Knemeyer

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb von Schaden- und Unfallversicherungen.

Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Ihrem Versicherungsschein und den gesetzlich geforderten Informationsblättern zu Versicherungsprodukten. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherungen (AKB) für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette.

Was kostet Sie Ihr Versicherungsschutz und wann müssen Sie den Beitrag zahlen?

Der Beitrag für die Kfz-Versicherung für ein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen oder einer Versicherungsplakette richtet sich nach der Fahrzeugart (siehe Anhang 1) und dem Nutzeralter. Den Gesamtbeitrag können Sie dem Antrag bzw. dem Versicherungsschein entnehmen.
Den Beitrag müssen Sie bezahlen, wenn Sie das Versicherungskennzeichen oder die Versicherungsplakette bei uns abholen.

Wie lange sind die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gültig?

Unser Angebot einschließlich der dafür berechneten Beiträge ist bis zur Einführung eines neuen Tarifes am 01.03. des Folgejahres gültig.

Wie kommt der Vertrag zustande, wann beginnt der Versicherungsschutz und wie lange sind Sie an Ihren Antrag gebunden?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihnen das Versicherungskennzeichen oder die Versicherungsplakette, den Versicherungsschein, die gesetzlich geforderten Informationsblätter zu Versicherungsprodukten, die Vertragsinformationen und die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette aushändigen und Sie die in Abschnitt C beschriebenen Zahlungsverpflichtungen erfüllt haben. Der Versicherungsschutz beginnt, wenn wir Ihnen das Versicherungskennzeichen oder die Versicherungsplakette ausgehändigt haben. Wir haben keine Frist vorgesehen, wie lange Sie an Ihren Antrag gebunden sind.

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie in Abschnitt 2.

Was sollten Sie zur Laufzeit des Vertrages und den Kündigungsbedingungen wissen?

Der Vertrag läuft bis zum 28./29. Februar, 24 Uhr des Folgejahres. Er endet dann, ohne dass Sie den Vertrag kündigen. Es existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z.B. nach einer Obliegenheitsverletzung oder einem Schadenfall). Näheres zu diesen Kündigungsmöglichkeiten können Sie Abschnitt G der AKB entnehmen.

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Sowohl vor Vertragsabschluss als auch während der Laufzeit Ihres Vertrages gilt deutsches Recht.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß Abschnitt H der AKB.

Welches ist die Vertragssprache?

Die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit den Leistungen der ÖSA Versicherungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vermittler. Selbstverständlich steht Ihnen auch unsere Hauptverwaltung in Magdeburg zur Verfügung. Sie haben auch die Möglichkeit uns Ihr Anliegen per E-Mail online über www.oesa.de/beschwerdemanagement mitzuteilen.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin
Telefon 0800 3696000 (kostenfrei) oder aus dem Ausland +49 30 20605899 (gebührenpflichtig)
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Sie erreichen diese wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Telefon 0228 4108-0
www.bafin.de, poststelle@bafin.de

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 2 – Widerrufsbelehrung

Abschnitt 2.1 – Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen, Besondere Hinweise

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat, innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsinformationen, sowie die für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- diese Belehrung,
- als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Abschnitt 2.2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt, Postfach 391143, 39135 Magdeburg, E-Mail: service.magdeburg@oesa.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Beitrag entspricht dem ausgewiesenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Vertragslaufzeit in Tagen multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Wenn auf Ihren besonderen Antrag vorläufige Deckung gewährt worden ist, so endet der Vertrag über die vorläufige Deckung mit Zugang des Widerrufs des Hauptvertrages bei uns ebenfalls. Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2.2 – Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten hierzu finden Sie in Abschnitt 1:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich

- darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	4
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	4
A.1.1 Was ist versichert?	4
A.1.2 Wer ist versichert?	4
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	4
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	5
A.1.5 Was ist nicht versichert?	5
A.2 Teilkaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug	5
A.2.1 Was ist versichert?	5
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	6
A.2.3 Wer ist versichert?	7
A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	7
A.2.5 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	7
A.2.6 Was zahlen wir bei Beschädigung?	7
A.2.7 Sachverständigenkosten	7
A.2.8 Mehrwertsteuer	7
A.2.9 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	7
A.2.10 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	8
A.2.11 Selbstbeteiligung	8
A.2.12 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile	8
A.2.13 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	8
A.2.14 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	8
A.2.15 Was ist nicht versichert?	8
A.2.16 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör.	8
B Beginn des Vertrages	8
C Beitragszahlung	9
C.1 Rechtzeitige Zahlung	9
C.2 Nicht rechtzeitige Zahlung	9
C.3 SEPA-Lastschriftverfahren	9
C.4 Rücktritt	9
C.5 Mindestbeiträge	9
D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges und Folgen einer Pflichtverletzung	9
D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeuges?	9
D.1.1 Bei allen Versicherungsarten	9
D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	9
D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	9
E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	10
E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	10
E.1.1 Bei allen Versicherungsarten	10
E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	10
E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung	10
E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	10

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	11
G Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeuges, Wagniswegfall, Außerbetriebsetzung	11
G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	11
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	11
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	11
G.4 Zugang der Kündigung	12
G.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung	12
G.6 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeuges zu beachten?	12
G.7 Wagniswegfall	12
G.8 Rückgabe des Versicherungskennzeichens oder Entwertung der Versicherungsplakette	12
G.9 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	12
H Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	12
H.1 Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?	12
H.2 Gerichtsstände	13
I Sanktionsklausel	13
Anhang 1 Fahrzeugarten	13

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette

Stand 01. März 2025

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Teilkaskoversicherung (A.2)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Sprechen wir in Ihren Versicherungsbedingungen vom „Fahrzeug“, ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug gemeint. Auf Ihren Vertrag zur Kfz-Versicherung wenden wir deutsches Recht an. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeuges

- a Personen verletzt oder getötet werden,
 - b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
 - c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),
- und deshalb Schadenersatzansprüche gegen Sie oder uns geltend gemacht werden.

Wir regulieren aufgrund der Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechtes. Der Gebrauch des Fahrzeuges umfasst neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Schadenersatz für begründete Ansprüche leisten wir in Geld.

A.1.1.3 Unbegründete Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren. Wir dürfen alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abgeben.

Mitversicherung von Anhängern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem

versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden. Voraussetzung ist, dass für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauches von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.1.6 Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch den Gebrauch des Fahrzeuges, wenn versagende oder fehlerhafte Systeme zum automatisierten oder autonomen Fahren ursächlich sind.

Löschkosten für Elektro- und von außen aufladbare Hybrid-Fahrzeuge

A.1.1.7 Bei einem Brand Ihres Elektro- oder von außen aufladbaren Hybrid-Fahrzeuges übernehmen wir die notwendigen und angefallenen Kosten für die Verbringung und Lagerung des Fahrzeuges in einem speziellen Wassercontainer oder für vergleichbare Maßnahmen. Dazu zählen auch die angefallenen Kosten zur Entsorgung des kontaminierten Wassers.

Dies gilt auch bei einer drohenden Entzündung.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeuges,
- b den Eigentümer des Fahrzeuges,
- c den Fahrer des Fahrzeuges,
- d die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- e den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- f Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherren, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- g den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht und der Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeuges.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsver-

ordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

Internationale Versicherungskarte (ehem. Grüne Karte)

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, aus dem Gebrauch des Fahrzeuges bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes (PfIVG) besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflicht nach D.1.2.2.

Beschädigung des versicherten Fahrzeuges

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeuges.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

- verbundenen Anhängers oder
- geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeuges.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Beifahrer eines Kraftfahrzeuges üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche).

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeuges zuzufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeuges verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Teilkaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

- A.2.1.2.1 Folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeuges sind ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- Alle Teile, die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden.
- Alle Teile, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient, sofern diese unter Verschluss im Fahrzeug verwahrt werden.
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist.

- d Die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörenden Ladekabel, wenn sie unter Verschluss gehalten werden.
- e Die für die Nutzung eines fest eingebauten Navigationsgerätes erforderliche CD / DVD ist mitverschert, wenn das Navigationsgerät selbst durch Beschädigung unbrauchbar oder gestohlen wird.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.2 Nicht versicherbar sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind. Hierzu gehören insbesondere nicht mit dem Fahrzeug fest verbundene Sachen, wie z.B. Reisegepäck, Bekleidung, Ton- und Datenträger jeglicher Art mit Ausnahme der in A.2.1.2.1 genannten Datenträger, Mobiltelefone und mobile Multimedia- und Navigationsgeräte (auch bei Verwendung einer Halterung), Ladestationen von Elektrofahrzeugen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

In der Teilkasko besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung in den nachfolgenden Fällen:

Diebstahl und Raub

- a Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeuges aufgrund räuberischer Erpressung.

Wann ist die Unterschlagung versichert?

- b Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Wann ist unbefugter Gebrauch versichert?

- c Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Kein unbefugter Gebrauch ist es, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wird (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu den Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger).

Entwendung der Fahrzeugschlüssel

- d Bei draht- oder schlüssellosen Zugangssystemen gilt auch die widerrechtliche Beschaffung der Zugangsdaten durch Dritte als Entwendung der Fahrzeugschlüssel.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass

durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Lawinen, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Vulkanausbruch

A.2.2.4 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Lawinen, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben und Vulkanausbruch. Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende große Eis- oder Schneemassen. Unter einem Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen zu verstehen. Ein Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Erdbeben sind naturbedingte Erschütterungen des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst werden. Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.5 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art. Eine Beschädigung der Lackierung ersetzen wir nur, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

Bruch an der Verglasung

A.2.2.6 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z.B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Ist ein Austausch der Frontscheibe erforderlich, ersetzen wir auch die Kosten für die Umweltplakette sowie anfallende Kalibrierungskosten. Leuchtmittel werden nur ersetzt, wenn diese im Zusammenhang mit einem weiteren Glasbruchschaden beschädigt werden.

Folgeschäden darüber hinaus sind nicht versichert.

Wenn Sie ausschließlich einen Bruchschaden an der Verglasung ohne weitere versicherte Beschädigung des Fahrzeuges haben, ist eine fiktive Abrechnung nicht zulässig. Die Erstattung erfolgt nur nach Vorlage der Rechnung. Dies gilt nicht im Falle eines Totalschadens, dann erstatten wir den Wiederbeschaffungswert der Glasteile.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.7 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeuges durch Kurzschluss einschließlich der dadurch bedingten Überspannungsschäden an angeschlossenen Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Akkumulator (Akku) und Anlasser). Der Ersatz von Aggregatschäden ist auf 1.500 EUR je Schadenereignis begrenzt. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z.B. Informations- und Unterhaltungssysteme) und Überspannungsschäden durch Blitzeingschlag. Folgeschäden darüber hinaus sind nicht versichert.

Tierbiss

A.2.2.8 Versichert sind Schäden durch Tierbiss (z.B. durch einen Marder) an Kabeln, Schläuchen und Leitungen. Die Höchstentschädigung für Folgeschäden ist auf 3.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

Hinweis: Folgeschäden können z.B. Katalysator- oder Motorschäden sein.

Austausch von Schlössern nach Einbruch / Raub

A.2.2.9 Wir ersetzen die Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern, sowie der zugehörigen Schlüssel, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahles – nicht aus dem Fahrzeug – oder durch Raub entwendet wurden. Als Schlüssel gelten auch elektronische und biometrische Schließmechanismen.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeuges, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.2.4.1 Sie haben in der Teilkaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Internationale Versicherungskarte (ehem. Grüne Karte)

A.2.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Teilkaskoversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

A.2.5 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwertes des Fahrzeuges. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.6.1.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.5.2 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.3 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.4 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeuges im beschädigten oder zerstörten Zustand. Der Restwert kann auf dem regionalen und überregionalen Markt unter Verwendung von Onlinebörsen ermittelt werden.

A.2.6 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.6.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a Lassen Sie das Fahrzeug vollständig und fachgerecht reparieren, zahlen wir die Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.3, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.6.1b.
- b Lassen Sie das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht reparieren, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes (siehe A.2.5.3 und A.2.5.4).

- c Wir zahlen die Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge), wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.

Abschleppen

A.2.6.2 Ist Ihr Fahrzeug aufgrund einer Beschädigung nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Leistung verpflichtet. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeuges nach A.2.6.1 die Obergrenze nach A.2.6.1a oder A.2.6.1b nicht überschritten wird.

Abzug neu für alt

A.2.6.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder wird das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir ab dem vierten Jahr nach der Erstzulassung von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

Die Entschädigungsleistung für Akkumulatoren von Elektrofahrzeugen richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkus. Wir ziehen ab dem 3. Betriebsjahr für jedes angefangene Betriebsjahr vom Kaufpreis einen Abzug neu für alt in Höhe von 10 % ab.

A.2.7 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.8 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer auf unsere Leistungen nach A.2.5. und A.2.6. erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.9 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeuges

A.2.9.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in Textform wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zututmbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rückgabe des Fahrzeuges verpflichtet.

A.2.9.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeuges zum dem Fundort.

A.2.9.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.9.4 Sind Sie nicht nach A.2.9.1 zur Rücknahme des Fahrzeuges verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer. Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn ein anderer der Eigentümer des Fahrzeuges ist (z.B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möch-

te. Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeuges auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Veräußerungserlös zurückzahlen.

A.2.10 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeuges. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeuges in der Ausstattung des versicherten Fahrzeuges oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeuges nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.11 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Die Selbstbeteiligung beträgt 100 EUR.

A.2.12 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.12.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeuges.

Rest- und Alteile

A.2.12.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.13 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.13.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.

A.2.13.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.13.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in Textform.

A.2.13.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrücklichen Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.14 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbei geführt hat. Hat der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig herbeigeführt, gilt A.2.15.2 entsprechend. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.15 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.15.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

A.2.15.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens gemäß § 81 VVG verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- bei grobfahrlässiger Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.2.15.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeuges bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsportrennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) abgehalten werden

Reifenschäden

A.2.15.4 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.15.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.15.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.16 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör.

Bei Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.4 bis A.2.15 entsprechend.

B Beginn des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Übergabe des Versicherungskennzeichens oder der Versicherungsplakette und des Versicherungsscheines an Sie.

Hinweis: Sie müssen das Versicherungskennzeichen bzw. die Versicherungsplakette ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht haben.

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

C Beitragszahlung

C.1 Rechtzeitige Zahlung

Die Beiträge sind Einmalbeiträge, die sofort bei Vertragsschluss und Erhalt des Versicherungskennzeichens bzw. der Versicherungsplakette zu entrichten sind.

C.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.3 SEPA-Lastschriftverfahren

Haben wir mit Ihnen das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir trotz wiederholtem Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir die Lastschriftvereinbarung in Textform kündigen. Wir werden Sie in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzugsversuche stellen wir Ihnen in Rechnung.

C.4 Rücktritt

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen, diese beträgt 40 % des Jahresbeitrages.

C.5 Mindestbeiträge

Der Mindestbeitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung beträgt 25 EUR. Der Mindestbeitrag in der Teilkaskoversicherung beträgt 10 EUR.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeuges?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden. Insbesondere darf das Fahrzeug

- nicht zur Vermietung eingesetzt werden und.

- nur mit der maximal zugelassenen Personenzahl gebraucht werden.

Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeuges dürfen das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht das erforderliche Lebensalter erreicht hat.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeuges es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Im Übrigen dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeuges dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: auch in der Kaskoversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.15.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und

- für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes (PfIVG) besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch die Ausschlüsse in der Kfz-Haftpflicht- (A.1.5.2) und Kaskoversicherung (A.2.15.3).

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1.1 und D.1.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Beifahrer einen Personenschaden erlitten haben.

- D.2.2 Abweichend von D.2.1 müssen wir leisten, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.
- Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 VVG) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.
- D.2.4 Ihnen, dem Halter und dem Eigentümer des Fahrzeuges gegenüber sind wir bei einer Pflichtverletzung nach D.1.1.2, D.1.1.3 und D.1.2.1 nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeuges die Pflichtverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht haben.
- D.2.5 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- E.1.1.2 Sie müssen uns sofort informieren, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis ermittelt. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Feststellung des Schadenfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
- a Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen (z.B. zum Alkohol- und Drogenkonsum des Unfallfahrers oder zur Unfallursache) zu ermöglichen und die dabei zumutbare und angemessene Wartezeit zu beachten (Unfallflucht nach §142 StGB).
 - b Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) antworten.
 - c Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses, zu den Ursachen und der Höhe des Schadens und unserer Leistungspflicht erlauben, soweit es Ihnen zumutbar ist.
 - d Sie müssen uns angeforderte Nachweise (z.B. zur Schadenhöhe) vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
 - e Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

- E.1.1.4 Sie müssen bei Eintritt des Schadenfalles den Schaden abwenden oder mindern, soweit Ihnen das möglich ist.

Sie müssen hierbei unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches mitzuteilen.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.1.2.2 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies sofort anzuzeigen.
- E.1.2.3 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreites überlassen. Wir dürfen auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.1.2.4 Haben Sie einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde erhalten, dann müssen Sie fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch) einlegen, wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalles bei Entwendung des Fahrzeuges

- E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeuges oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies sofort in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

- E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies erlauben. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

- E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei sofort anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn Ihr Fahrzeug durch eine Person, die nicht berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen, mut- oder böswillig beschädigt wird.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.3 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten grob fahrlässig, dürfen wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung. Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

- E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.
- E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4
- vorsätzlich und
 - in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben. Dies ist z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteiles vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach
- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
 - E.1.2.2 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
 - E.1.2.3 (Prozessführung durch uns)
- und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrages vollständig frei.
 - Bei grob fahrlässiger Verletzung dürfen wir unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrages in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten als Versicherungsnehmer sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Ausübung der Rechte

- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Dies gilt nicht für das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrundeliegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeuges, Wagniswegfall, Außerbetriebsetzung

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen (z.B. Mofa) oder eine Versicherungsplakette (z.B. Segway) führen muss, endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 01.03. bis zum 28./29.02., 24 Uhr des Folgejahres.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.1 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen.

Die Kündigung in der Kaskoversicherung ist wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugeht.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kündigung wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats nach folgenden Ereignissen zugeht:

- a Wir haben unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.
- b Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.
- c Das Urteil im Rechtsstreit mit dem Dritten ist rechtskräftig geworden.

- G.2.2 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrages, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges

- G.2.3 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.6.1 oder G.6.4 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrages endet.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.1 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen.

Die Kündigung in der Kaskoversicherung ist wirksam, wenn sie Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugeht.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kündigung innerhalb eines Monats nach folgenden Ereignissen in Textform zulässig:

- a Wir haben unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.
- b Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.
- c Ein Urteil im Rechtsstreit mit dem Dritten ist rechtskräftig geworden.

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges

- G.3.2 Wir können den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges nach Abschnitt D verletzt haben. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie Ihnen innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung erfahren haben, zugeht. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges

- G.3.3 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges nach G.6 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung

- G.5.1 Bei einer Kündigung vor Ablauf des Verkehrsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu, wenn Sie uns den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen aushändigen. Die Versicherungsplakette müssen Sie entwerfen und uns dies auf Verlangen nachweisen. Die in Abschnitt C genannten Mindestbeiträge finden Berücksichtigung.
- G.5.2 Sofern Sie uns den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen nicht aushändigen, steht uns der gesamte Beitrag für das laufende Verkehrsjahr zu. Was ist bei Veräußerung des Fahrzeuges zu beachten?

G.6 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeuges zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.6.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges die Versicherung auf den Erwerber über.
- G.6.2 Den Beitrag für das laufende Verkehrsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.6.3 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeuges unter Angabe des Namens sowie der Adresse und des Geburtsdatums des Erwerbers innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 VVG der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrages

- G.6.4 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.3 oder wir nach G.3.3 den Vertrag kündigen. Die in Abschnitt C genannten Mindestbeiträge finden Berücksichtigung.

Zwangsversteigerung

- G.6.5 Die Regelungen G.6.1 bis G.6.3 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.7 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z.B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen. Die in Abschnitt C genannten Mindestbeiträge finden Berücksichtigung

G.8 Rückgabe des Versicherungskennzeichens oder Entwertung der Versicherungsplakette

Wird der Vertrag widerrufen oder vor Ablauf des Verkehrsjahres beendet, müssen Sie uns den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen unverzüglich zurückgeben. Eine Versicherungsplakette müssen Sie entwerfen und uns dies auf Verlangen nachweisen. Andernfalls steht uns der gesamte Beitrag für das laufende Verkehrsjahr zu.

G.9 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

H.1 Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

Beschwerdemanagement

- H.1.1 Wenn Sie mit uns oder mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind, können Sie sich an unsere interne Beschwerdestelle wenden. Sie haben die Möglichkeit, uns Ihr Anliegen per E-Mail online über www.oesa.de/beschwerdemanagement mitzuteilen.

Versicherungsombudsmann

- H.1.2 Wenn Sie als Verbraucher, oder als Person in verbraucherähnlicher Lage mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag online (z.B. über eine Website oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

- H.1.3 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0

Bitte beachten Sie, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- H.1.4 Sie haben zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

H.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- H.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- H.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- H.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach H.1 und H.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

I Sanktionsklausel

Es besteht – ohne Rücksicht auf die übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Anhang 1 Fahrzeugarten

Zwei-, drei- und vierrädrige Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette

Art	Technische Angaben	Zulassung
Moped, Roller, Mokick mit und ohne Anhänger	Hubraum $\leq 50 \text{ cm}^3$ Höchstgeschw. $\leq 45 \text{ km/h}$, bei Mokick, Roller, Moped auslaufender Bauarten bis 60 km/h	zulassungsfrei, Versicherungskennzeichen
Mofa 25 mit und ohne Anhänger	Hubraum $\leq 50 \text{ cm}^3$ Höchstgeschw. $\leq 25 \text{ km/h}$	zulassungsfrei, Versicherungs- kennzeichen (bei Leichtmofas keine Schutzhelmpflicht)
Leichtmofa mit und ohne Anhänger	Hubraum $\leq 30 \text{ cm}^3$ Höchstgeschw. $\leq 20 \text{ km/h}$ Leistung $\leq 0,5 \text{ kW}$ Leergewicht $\leq 30 \text{ kg}$ Geräusch $\leq 65 \text{ dB(A)}$	
Maschinell angetriebener Krankenfahrstuhl	Höchstgeschw. $\leq 15 \text{ km/h}$ (bis $31.10.02 \leq 25 \text{ km/h}$, bis $30.06.99 \leq 30 \text{ km/h}$)	zulassungsfrei, Versicherungskennzeichen
Leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug, Minicars	Höchstgeschw. $\leq 45 \text{ km/h}$ Leermasse $\leq 425 \text{ kg}$ Hubraum $\leq 50 \text{ cm}^3$ oder bis 6 kW	zulassungsfrei, Versicherungskennzeichen
Kleinkraftrad dreirädrig	Höchstgeschw. $\leq 45 \text{ km/h}$, bis 4 kW	zulassungsfrei, Versicherungskennzeichen
S-Pedelec	Höchstgeschw. $\leq 45 \text{ km/h}$	zulassungsfrei, Versicherungskennzeichen
Elektrokleinstfahrzeuge*	Höchstgeschw. $\leq 20 \text{ km/h}$	zulassungsfrei, Versicherungsplakette

*Elektrokleinstfahrzeuge gemäß Elektrokleinstfahrzeugeverordnung